

Aktuelle Rechtsprechung & Geltendmachung von Besoldungsansprüchen in Hessen 2021

The logo of the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram with the white letters 'DGB' inside.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

immer zum Jahresende stellt sich die Frage, ob Beamtinnen und Beamte mit Blick auf die Amtsmessenhaftigkeit der Besoldungshöhe (erneut) Ansprüche geltend machen sollten. Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (HessVGH) vom 30.11.2021 zur Verfassungswidrigkeit der Besoldung des Landes Hessen in den Jahren 2013 bis 2020 ist diese Frage 2021 umso dringlicher. Wir informieren über die aktuelle Situation und geben eine Entscheidungshilfe.

Wir empfehlen folgenden Gruppen vor dem 31.12.2021 einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation für das Jahr 2021 und die Folgejahre stellen:

- Beamtinnen und Beamte des Landes Hessen, die in den vergangenen Jahren seit 2016/2017 **keinen** Antrag gestellt haben/in Widerspruch gegangen sind,
- Beamtinnen und Beamte der Hessischen Kommunen oder anderer hessischer Dienstherrn, bei denen der Dienstherr generell oder im Einzelfall **keinen Verzicht auf die Einrede** der zeitnahen Geltendmachung erklärt hat,
- Beamtinnen und Beamte mit drei oder mehr Kindern.

Nachstehend ein Überblick über den aktuellen Sachstand:

1. Allgemeines

Im Dienstrecht - insbesondere im Besoldungsrecht - gilt der Grundsatz der „**zeitnahen Geltendmachung**“. D. h., ist die Beamtin bzw. der Beamte mit der Besoldungsentwicklung bzw. mit ihrer/seiner konkreten Besoldung nicht einverstanden, weil sie bzw. er diese z. B. für verfassungswidrig zu niedrig hält, muss sie bzw. er eine verfassungsgemäße Besoldung „zeitnah“ (im Laufe eines Kalenderjahres) geltend machen. Der Anspruch wirkt dann, soweit berechtigt, auf den Anfang des Haushaltsjahres zurück (*BVerfG* v. 19.06.2012, ZBR 2013, S. 31 <36>; *BVerwG* v. 06.04.2017, ZBR 2017, S. 418 <422>). Die Geltendmachung wirkt grundsätzlich so lange, wie die angegriffene Besoldungserhöhung gilt. Bei einer neuen Entwicklung, z. B. der Erhöhung der Besoldung im laufenden Jahr, ist evtl. der Anspruch erneut geltend zu machen.

Parallel dazu ist die **besoldungsrechtliche Verjährungsfrist von drei Jahren** nach § 13 HBesG zu beachten. Trotz einer Geltendmachung muss ggf. der Anspruch gerichtlich geltend gemacht werden, soll er nicht verfallen (§ 13 Satz 2 HBesG i. V. m. §§ 199 Abs. 1; 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Das gilt nicht, wenn der Dienstherr entweder generell, z. B. durch einen Erlass oder im Einzelfall schriftlich und damit nachweisbar erklärt, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. In diesem Fall kann der Ausgang des Verfahrens auch dann abgewartet werden, wenn es über die Dauer der 3jährigen Verjährungsfrist hinausgeht.

2. Besoldungsentwicklung seit 2016

Die DGB-Gewerkschaften kritisieren Landesregierung und Landtag nachdrücklich für die Besoldungsentwicklung in den Jahren 2015 bis 2018 (u. a. Null-Runden und 1 %-Steigerung). Viele Kolleginnen und Kollegen haben gegen ihre Besoldung Widerspruch eingelegt. Die DGB-Gewerkschaft GdP hat Klagen vor allen fünf hessischen Verwaltungsgerichten unterstützt und möchte gemeinsam mit der GEW eine Musterklage zur Alimentation bei mehr als zwei Kindern beim HessVGH zur Entscheidung bringen.

Dem Verwaltungsgericht Frankfurt lagen (mindestens) zwei Klagen vor, mit denen festgestellt werden sollte, dass die hessische Besoldung ab dem 01.07.2016 gegen die Vorgaben mehrerer Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (*BVerfG* v. 09.02.2010 bzw. 14.02.2012 und insbesondere v. 05.05.2015, ZBR 2015, S. 250 ff. zur R-Besoldung und v. 17.11.2015, ZBR 2016, S. 89 ff. zur A-Besoldung) verstößt. Das hat das Gericht in beiden Fällen verneint (*VG Frankfurt a. M.* v. 12.03.2018, Az.: 9 K 324/17.F; sowie vom gleichen Tag Az.: 9 K 324/17).

Die Berufung zum HessVGH wurde jedoch zugelassen. Dieser hat nun in zwei Verfahren festgestellt, dass die Beamtenbesoldung in Hessen in den Jahren 2013 bis 2020 nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprochen hat und dem *BVerfG* ein die Besoldung nach A 6 betreffendes sowie ein Besoldung nach W 2 betreffendes Verfahren zur Entscheidung vorgelegt. Noch nicht wieder aufgenommen wurde ein Verfahren zur Besoldung bei drei oder mehr Kindern. Auch hier wird eine richtungsweisende Entscheidung erwartet.

3. Was ist neu?

Der HessVGH hat am 30.11.2021 eine richtungsweisende Entscheidung getroffen (*HessVGH* v. 30.11.2021, Az.: 1 A 863/18 (zur Besoldungsgruppe A 6) und Az.: 1 A 2704/20 (zur Besoldungsgruppe W 2)). Geklagt hatte auch ein nach A 6 besoldeter Justizbeamter. Festgestellt wurde, dass das „Mindestabstandsgebot“ – also eine Besoldung zu gewähren, die in jedem Fall einen Abstand von mindestens 15 % zur Grundsicherung für Arbeitssuchende in einem Alleinverdienerhaushalt mit zwei Kindern aufweist – in Hessen nicht eingehalten ist. In den unteren Besoldungsgruppen wurde das Grundsicherungsniveau sogar unterschritten! Betroffen von der Unterschreitung des Mindestabstands sind die Besoldungsgruppen bis A 9, teilweise auch die Besoldung nach A 10. Da auch zwischen den Besoldungsgruppen ein hinreichend großer Abstand gewahrt werden muss, hat die Unterschreitung des Mindestabstands bzw. die Anhebung dieser Besoldung ebenfalls Auswirkungen für höhere Besoldungsgruppen und andere Besoldungsordnungen. So hat der HessVGH ebenfalls am 30.11.2021 auch die Verfassungswidrigkeit der Besoldung einer Professorin zwischen 2013 bis 2020 festgestellt.

Der HessVGH berechnete, dass die Besoldungshöhe in der Besoldungsgruppe A 5 Stufe 1 9,3% unter Grundsicherungsniveau lag. Der vorsitzende Richter zeigte sich „verwundert“ und „betreten“ angesichts der massiven Unteralimentation. Dafür gibt es keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung. Somit ist die Besoldung nicht mit dem Grundsatz der „amtsangemessenen Alimentation“ (§ 21 HBesG) als einem der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar.

Angelegt für die Berechnung hat der HessVGH die Kriterien des Bundesverfassungsgerichts, wie sie in zwei Grundsatzentscheidungen vom 04.05.2020 ausformuliert wurden. Anhand einer Entscheidung zur R-Besoldung des Landes Berlin zwischen 2009 und 2015 (*BVerfG* v. 04.05.2020 - 2 BvL 4/18 -) hat das *BVerfG* geurteilt, dass das Mindestabstandsgebot einen eigenständigen Grundsatz des Alimentationsprinzips darstellt. Der Gesetzgeber habe seine Erkenntnismöglichkeiten hinsichtlich der realitätsgerechten Ermittlung des Grundsicherungsniveaus auszuschöpfen. Dafür reiche der Rückgriff auf den Existenzminimumbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nicht, vielmehr seien u.a. die tatsächlich anerkannten Kosten der Unterkunft einzubeziehen.

Außerdem hatte das *BVerfG* drei weitere Verfahren zur R-Besoldung in Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2014 und 2015 zur amtsangemessenen Alimentation für Beamtinnen und Beamte mit drei und mehr Kindern entschieden (*BVerfG* v. 04.05.2020; Az.: 2 BvL 6/17; 2 BvL 7/17; 2 BvL 8/17; ZBR 2020, S. 416). Die Angemessenheit wurde verneint, da in den geprüften Fällen der zusätzliche Bedarf für das dritte und jedes weitere Kind nicht mit einem mindestens 15 % über dem realitätsgerecht ermittelten Grundsicherungsbedarf des Kindes liegenden Betrag in der Besoldung berücksichtigt war.

4. Wie geht es nun weiter?

a) Streitfall wird dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt

In den Besoldungsrechtsverfahren geht es ausschließlich um hessisches Recht (HBesG, Besoldungsanpassungsgesetze), gleichwohl leitet sich der Grundsatz der „amtsangemessenen Alimentation“ aus Art. 33 Abs. 5 GG ab. Für die abschließende Beurteilung der Frage, ob eine Regelung gegen das Grundgesetz verstößt ist, das Bundesverfassungsgericht zuständig. Es kann verfassungswidrige Gesetz verwerfen oder dem Gesetzgeber aufgeben, Gesetze zu ändern. Daher hat der HessVGH beschlossen, die Verfahren dem BVerfG zur Entscheidung vorzulegen.

b) DGB Hessen-Thüringen: Besoldung nachbessern, Rechtsstreit beenden

Auch wenn das BVerfG für die abschließende Entscheidung zuständig ist – die Aussage des HessVGH ist völlig klar. Deswegen fordern die DGB-Gewerkschaften, dass der Gesetzgeber jetzt handelt! Es gibt keinen Grund, den Rechtsweg bis zu Ende zu beschreiten. Gleichwohl hat die Landesregierung angekündigt, die Entscheidung erstmal nicht umzusetzen. Man will die Letztentscheidung abwarten. So besteht das Risiko, dass die mit Sicherheit notwendige Korrektur der Besoldung auf die lange Bank geschoben wird.

Es wird zwei bis drei Jahre dauern, ehe das BVerfG entscheidet. Das ist nicht akzeptabel. Die betroffenen Beamtinnen und Beamten können nicht noch jahrelang warten. Die DGB-Gewerkschaften erwarten, dass der Innenminister, sobald die Urteilsbegründung vorliegt, zügig einen Gesetzentwurf erstellt und ins Parlament einbringt. Dabei sind die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes einzubeziehen: Es gilt „verhandeln statt verordnen.“ Noch vor Weihnachten sollte Minister Beuth Gespräche mit den Gewerkschaften vereinbaren.

5. Wer sollte im Jahr 2021 eine verfassungskonforme Alimentation geltend machen?

Landesbeamtinnen und -beamte, die spätestens **2017** Ansprüche wegen zu geringer Alimentation geltend gemacht haben, brauchen (und können) aktuell nichts machen. Innenminister Beuth hat in einem Schreiben vom Dezember 2016 und zuletzt vom November 2021 gegenüber dem DGB Hessen-Thüringen erklärt, auf die Einrede der zeitnahen Geltendmachung zu verzichten.

Angesicht der aktuellen Rechtsprechung sollten Beamtinnen und Beamte mit drei oder mehr Kindern, Beamtinnen und Beamte des Landes Hessen, die in den Jahren 2016/2017 keine Anträge gestellt haben, u.a. weil sie erst später verbeamtet wurden sowie Beamtinnen und Beamte anderer Dienstherrn, die nach dem Hessischen Besoldungsgesetz besoldet werden, Ansprüche gegenüber dem jeweiligen Dienstherrn geltend machen. Musterwidersprüche sind über die jeweilige eigene Gewerkschaft zu beziehen!

Auch wenn die Besoldung des Landes Hessen verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist, heißt das nicht, dass in jedem Einzelfall Ansprüche bestehen. Der Gesetzgeber ist außerdem nicht verpflichtet, die Grundbesoldung umfassend zu erhöhen. Er steht aber klar in Pflicht, die Besoldung verfassungskonform zu machen, Berechnung anhand der Kriterien des BVerfG vorzulegen und allen von einer verfassungswidrigen Besoldung Betroffenen eine Nachzahlung zu gewähren. Das fordern die DGB-Gewerkschaften für ihre Mitglieder ein!